

# Satzung für die Feuerwehren in Konzell (Feuerwehrsatzung – FWS)



Die Gemeinde Konzell erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet Konzell (Feuerwehrsatzung):

## I. Allgemeines

### § 1

#### Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Konzell. Sie besteht aus den Freiwilligen Feuerwehren
- Konzell (Stützpunktfeuerwehr)
  - Gossersdorf
  - Denkzell
  - Kasparzell
- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden für die Freiwilligen Feuerwehren bedient sich die Gemeinde insbesondere der Unterstützung der Vereine der
- Freiwilligen Feuerwehr Konzell,
  - Freiwilligen Feuerwehr Gossersdorf,
  - Freiwilligen Feuerwehr Denkzell und der
  - Freiwilligen Feuerwehr Kasparzell.
- (3) Rechtsgrundlagen für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind insbesondere das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

### § 2

#### Pflichtleistungen

- (1) Die Feuerwehr besorgt gem. Art. 4 Abs. 1 BayFwG den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BayFwG.
- (2) Der Pflicht zur Hilfeleistung ist durch die Beseitigung der Gefahr genügt. Wann die Gefahr beseitigt ist, stellt der Einsatzleiter fest.
- (3) Die Feuerwehr ist nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn

dies aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird.

### **§ 3**

#### **Hilfeleistungen außerhalb des Gemeindegebietes**

Außerhalb des Gemeindegebietes leistet die Feuerwehr bei Bedarf überörtliche Hilfe gem. Art. 17 BayFWG und nach besonderer Vereinbarung.

### **§ 4**

#### **Freiwillige Leistungen**

(1) Freiwillige Leistungen können erbracht werden, soweit sie gesetzlich zulässig sind. Sie werden nur erbracht, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 entscheidet bei den Freiwilligen Feuerwehren der jeweilige Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr im Gemeindebereich Konzell im Benehmen mit der Gemeinde. Im Übrigen entscheidet über Leistungen im Sinne dieser Vorschrift die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 5**

#### **Feuermelder**

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag den Anschluss an nichtöffentliche Hauptmelder (Feuermelder) einrichten.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Benutzung des Feuermelders durch Betriebsfremde zu gestatten.

(3) An der Anlage dürfen ohne die Zustimmung der Gemeinde keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Widerruf durch die Gemeinde. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Betreibers innerhalb von 3 Monaten ab Eingang des Antrags oder von Amts wegen.

## II. Personal der Freiwilligen Feuerwehren

### § 6

#### Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl des Kommandanten findet rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Wahlperiode im Rahmen der Mitgliederversammlung des jeweiligen Vereins statt.

(2) Ein Beauftragter der Gemeinde leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

#### 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

#### 2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen eines der auf dem Stimmzettel angeführten Bewerber. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden. Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben.

Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

#### 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

#### 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

### **§ 7 Aufnahme**

Die Aufnahme von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (einschließlich der Feuerwehranwärter) setzt einen Aufnahmeantrag des Bewerbers voraus. Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende schriftlich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Feuerwehr Konzell überreichen.

### **§ 8 Übertragung besonderer Aufgaben**

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Löschzugführer, Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

(2) Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindebereich Konzell schlägt der jeweilige Kommandant die geeigneten Feuerwehrdienstleistenden (z. B. Jugendwart, Gerätewart) vor.

### **§ 9 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für von Feuerwehrdienstleistenden nicht zurückgegebene oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann Ersatz verlangt werden.

## **§ 10 Anzeigepflichten bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Im Gemeindebereich Konzell hat die Meldung an den jeweiligen Kommandanten der Feuerwehr zu erfolgen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als 3 Verletzten sofort) zu unterrichten.

## **§ 11 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten oder Ausbildungsleiter zu entschuldigen. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

## **§ 12 Pflichtverletzungen**

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch

1. mündlichen oder schriftlichen Verweis;
  2. Androhung des Ausschlusses oder
  3. Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 13 Abs. 3 dieser Satzung)
- ahnden.

## **§ 13 Entlassung, Entbindung und Ausschluss vom Dienst**

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, vor einer Entbindung vom Dienst gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayFwG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Kommandant hat dem Feuerwehrdienstleistenden die Entbindung vom Dienst in dem entsprechenden Umfang schriftlich zu erklären.

(3) Der Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen grober Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.  
Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere bei

1. unehrenhaftem Verhalten im Dienst;
2. grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst;
3. fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgung dienstlicher Anordnungen;
4. Trunkenheit im Dienst;
5. Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen oder
6. dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr gegeben.

Der Kommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

### **III. Besondere Pflichten des Kommandanten**

#### **§ 14**

##### **Dienst- und Ausbildungsplan**

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 15**

##### **Dienstreisen**

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 16**

##### **Personalstandsmeldung**

Der jeweilige Kommandant ist auf Nachfrage verpflichtet jederzeit den aktuellen Personalstand mitzuteilen.

## IV. Schlussbestimmung

### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Konzell, 15.05.2019

*Siegel*

*gez. Im Original*

.....

Fritz Fuchs  
1.Bürgermeister